

**Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für alle Bachelorstudiengänge
im Fach Musik sowie Musik/Musikpraxis und neue Medien
am Fachbereich Geschichte/Philosophie
der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster
vom 09.12.2013**

Auf Grund der § 2 Abs. 4 und § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (Hochschulfreiheitsgesetz- HFG) (GV. NRW.2006, S.474), zuletzt geändert auf Grund Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW. 2012, S. 672), hat die Westfälische Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

Gliederung:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Inhaltliche Anforderungen
- III. Formale Bestimmungen
- IV. Termin der Eignungsprüfung
- V. Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Überprüfung der besonderen Eignung für das Musikstudium dient neben der allgemeinen Qualifikation der Feststellung einer besonderen studiengangsbezogenen musikalischen Eignung, die zur Aufnahme des Musikstudiums erforderlich ist. Der Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung für die Studiengänge Musik sowie Musik/Musikpraxis und neue Medien erfolgt studiengangspezifisch. Der Nachweis gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium im jeweiligen Studiengang im Fach Musik bzw. Musik/Musikpraxis und neue Medien.
2. Feststellungen der besonderen studiengangsbezogenen Eignung, die von einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer äquivalenten Ausbildungsinstitution außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bescheinigt worden sind, werden anerkannt, wenn sie den inhaltlichen Anforderungen dieses Feststellungsverfahrens vergleichbar sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss (vgl. III.3).

II. Inhaltliche Anforderungen

1. Der Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung besteht aus einem praktischen Teil in den Bereichen Instrumentalspiel, Gesangs- und Sprechstimme und ggf. einem weiteren Prüfungsbereich mit studiengangspezifischen Elementen, einem theoretischen Teil in den Bereichen Musiktheorie und Gehörbildung sowie einem Bereich zur Überprüfung der berufswunschbezogenen und musikspezifischen Ausdrucksfähigkeiten (Kolloquium).

2. Für Prüfung und Studium können Gesang und diejenigen Instrumente gewählt werden, für die an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ein Lehrangebot besteht oder bereitgestellt werden kann. Je nach gewähltem Studiengang gelten darüber hinaus die folgenden Besonderheiten:
 - a. Bachelor für das Lehramt an Grundschulen:
Eines der beiden gewählten Instrumente muss ein Harmonieinstrument sein.
 - b. Bachelor für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie Bachelor für das Lehramt an Berufskollegs / Bachelor für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Zwei-Fach-Bachelor):
Eines der beiden gewählten Instrumente muss ein Tasteninstrument sein.
 - c. Dem aktuellen Lehrangebot entsprechend können einzelne Instrumente und Gesang sowohl als Erst- als auch als Zweitinstrument in den Profilen „Klassik“ und „Jazz/Rock/Pop“ studiert werden. Die aktuellen Wahlmöglichkeiten sind der Homepage des Faches Musikpädagogik zu entnehmen, die eigene Wahl ist auf dem Anmeldeformular zur Eignungsprüfung zu vermerken. Das in der Eignungsprüfung vorgestellte Vortragsprogramm muss schwerpunktmäßig dem gewählten Profil entsprechen.
3. Um die Eignung für die jeweiligen Lehramtsstudiengänge nachzuweisen, müssen die im Folgenden aufgeführten Elemente der Prüfung erfolgreich absolviert werden:

3.1 Bachelor für das Lehramt an Grundschulen

- a) Erstinstrument: Vortrag von mindestens zwei stilistisch unterschiedlichen Stücken im Schwierigkeitsgrad mindestens U II des Lehrplans des Verbandes deutscher Musikschulen, davon sollte eines aus der Populären Musik sein. Vortragsdauer: ca. 8-10 Min.
- b) Zweitinstrument: Vortrag mindestens eines Stückes im Schwierigkeitsgrad mindestens U II des Lehrplans des Verbandes deutscher Musikschulen. Vortragsdauer: ca. 5 min.
- c) Singstimme: Vortrag eines Volksliedes, Kunstliedes oder Songs, möglichst selbst begleitet. Vortragsdauer: ca. 3 min.
- d) Sprechstimme: Vortrag eines Gedichtes oder kurzen Prosa-Textes, gelesen oder auswendig. Vortragsdauer: ca. 3 min.
- e) Zusätzliche/r Prüfungsteil(e): - keine-
- f) Kolloquium: Fragen zu Studienwahl, Motivation und Berufszielen etc. Dauer: ca. 5 min.
- g) Klausur Musiktheorie: Inhalte sind z.B.: Aussetzen einer vorgegebenen Kadenz, funktionale Analyse eines klassischen Satzes oder harmonische Analyse eines Pop-Songs, Transposition einer Melodie, Notation von Intervallen. Dauer: 45 min.
- h) Klausur Gehörbildung: Inhalte sind z.B.: Intervalle, Akkorde, Dreiklänge, D7, Melodie-Diktat, Rhythmen. Dauer: 45 min.

3.2 Bachelor für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen

- a) Erstinstrument: Vortrag von mindestens zwei stilistisch unterschiedlichen Stücken im Schwierigkeitsgrad mindestens U II des Lehrplans des Verbandes deutscher Musikschulen, davon sollte eines aus der Populären Musik sein. Vortragsdauer: ca. 8-10 Min.
- b) Zweitinstrument: Vortrag mindestens eines Stückes im Schwierigkeitsgrad mindestens U II des Lehrplans des Verbandes deutscher Musikschulen. Vortragsdauer: ca. 5 min.
- c) Singstimme: Vortrag eines Volksliedes, Kunstliedes oder Songs, möglichst selbst begleitet. Vortragsdauer: ca. 3 min.
- d) Sprechstimme: Vortrag eines Gedichtes oder kurzen Prosa-Textes, gelesen oder auswendig. Vortragsdauer: ca. 3 min.
- e) Zusätzliche/r Prüfungsteil(e): Spiel einer vorgegebenen Kadenz in mehreren Tonarten. Dauer: ca. 3-5 min.
- f) Kolloquium: Fragen zu Studienwahl, Motivation und Berufszielen etc.; Kommentierung der gespielten Stücke (z.B. bzgl. Stilmerkmalen, Besonderheiten o.Ä.). Dauer ca. 5 min.
- g) Klausur Musiktheorie: Inhalte sind z.B.: Aussetzen einer vorgegebenen Kadenz, funktionale Analyse eines klassischen Satzes oder harmonische Analyse eines Pop-Songs, Transposition einer Melodie, Notation von Intervallen. Dauer: 45 min.
- h) Klausur Gehörbildung: Inhalte sind z.B.: Intervalle Akkorde, Dreiklänge, D7, Melodie-Diktat, Rhythmen. Dauer: 45 min.

3.3 Bachelor für das Lehramt an Berufskollegs /

Bachelor für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Zwei-Fach-Bachelor)

- a) Erstinstrument: Vortrag von drei stilistisch unterschiedlichen Stücken im Schwierigkeitsgrad mindestens M I des Lehrplans des Verbandes deutscher Musikschulen, davon muss eines aus der Populären Musik sein. Bei Wahl des Profils „Jazz-/Rock-/Pop“ muss ein Stück dem Profil „Klassik“ entsprechen. Vortragsdauer: ca. 8-10 Min.
- b) Zweitinstrument: Vortrag von mindestens zwei stilistisch unterschiedlichen Stücken im Schwierigkeitsgrad mindestens U II des Lehrplans des Verbandes deutscher Musikschulen. Vortragsdauer: ca. 5 min.
- c) Singstimme: Vortrag eines Volksliedes, Kunstliedes oder Songs, möglichst selbst begleitet. Vortragsdauer: ca. 3 min.
- d) Sprechstimme: Vortrag eines Gedichtes oder kurzen Prosa-Textes, gelesen oder auswendig. Vortragsdauer: ca. 3 min.

- e) Zusätzliche/r Prüfungsteil(e): Spiel einer vorgegebenen Kadenz in mehreren Tonarten; Tasteninstrument (unvorbereitet): Begleitung eines leichten Volksliedes oder Songs oder Spiel eines Leadsheets. Dauer: ca. 3-5 min.
- f) Kolloquium: Fragen zu Studienwahl, Motivation und Berufszielen etc., Kommentierung der gespielten Stücke (z.B. bzgl. Stilmerkmale, Besonderheiten o.Ä.). Dauer: ca. 5 min.
- g) Klausur Musiktheorie: Inhalte sind z.B.: Aussetzen einer vorgegebenen Kadenz, funktionale Analyse eines klassischen Satzes, harmonische Analyse eines Pop-Songs, Transposition einer Melodie, Notation von Intervallen, Ermittlung eines Modus. Dauer: 45 min.
- h) Klausur Gehörbildung: Inhalte sind z.B.: Intervalle, Akkorde, Dreiklänge, D7, Melodie-Diktat, Rhythmen, harmonisches Hören (Notieren eines vorgespielten Satzes). Dauer: 45 min.

4. Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- 4.1 Macht eine Bewerberin/ein Bewerber glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Anforderungen entsprechend anpassen oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form bestimmen.
- 4.2 Bei Entscheidungen nach Absatz 4.1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinderterbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen
- 4.3 Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

III. Formale Bestimmungen

1. Die einzelnen Elemente der Prüfung werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Elemente der Prüfung bestanden sind. Bei einer Wiederholung müssen nur nicht bestandene Elemente wiederholt werden.
2. Die Bewerberinnen/Bewerber können sich der Überprüfung ihrer besonderen studiengangsbezogenen am Fachbereich Geschichte/Philosophie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster maximal dreimal unterziehen.
3. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie bildet zur Durchführung der Eignungsprüfung einen Prüfungsausschuss, der sich aus zwei Hochschullehrer/innen und einer Akademischen Mitarbeiterin/einem Akademischen Mitarbeiter zusammensetzt. Ein/e Hochschullehrer/in dieses Prüfungsausschusses wird durch den Fachbereichsrat zur/zum Vorsitzenden gewählt.

Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Eignungsprüfung, die Kontrolle der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen als Teilnachweis bzw. Nachweis der studiengangsbezogenen Eignung, die Auswertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung an der Hochschule sowie das Ausstellen der Bescheinigungen der besonderen studiengangsbezogenen Eignung. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ein anderes Mitglied des Ausschusses mit der Ausstellung und Unterzeichnung der Bescheinigungen beauftragen.

4. Die Prüferinnen und Prüfer werden durch den Prüfungsausschuss eingesetzt.
5. Versucht die Bewerberin/der Bewerber, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung auch als nicht bestanden.
6. Bleibt jemand der Eignungsprüfung unentschuldigt fern oder wird sie abgebrochen, gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.
7. Kann eine Bewerberin/ein Bewerber aufgrund einer von einem Amtsarzt bescheinigten Erkrankung oder Verletzung nicht an der Eignungsprüfung teilnehmen oder musste die Eignungsprüfung abbrechen, wird innerhalb von 3 Monaten nach der Eignungsprüfung ein Ersatztermin angeboten.
8. Über die Durchführung des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, in die aufzunehmen sind:
 - a) Tag und Ort des Verfahrens zur Feststellung der Eignung,
 - b) die Namen der Prüferinnen/Prüfer
 - c) der Name der Bewerberin/des Bewerbers,
 - d) das Vortragsprogramm, die Dauer und der Umfang des Verfahrens,
 - e) die einzelnen Bewertungen und das Gesamtergebnis,
 - f) besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift und die Bewertungen zu den einzelnen Prüfungselementen sind von den Prüferinnen/Prüfern, das Gesamtergebnis von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

9. Die verbindliche Anmeldung zur Eignungsprüfung erfolgt über ein Formular auf der Homepage des Faches Musikpädagogik des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik und ist bis zum 31. Dezember eines Jahres (Poststempel) möglich.
10. Dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular sind Lichtbild, tabellarischer Lebenslauf, musikalischer Werdegang, ggf. Nachweise über die besondere Eignung für den Studiengang, ggf. Nachweise über einschlägige Hochschulabschlüsse sowie ggf. Angabe von Gründen für eine Einstufung in ein höheres Fachsemester beizufügen.
11. Der Prüfungsausschuss stellt nach Überprüfung der Unterlagen eine Bescheinigung über die Einzelergebnisse und das Gesamtergebnis des Verfahrens zum Nachweis der besonderen

studiengangsbezogenen Eignung im Fach Musik und/oder Musik/Musikpraxis und neue Medien aus.

12. Zeugnisse und Bescheinigungen werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor der Meldung zur Durchführung des Verfahrens des Nachweises der besonderen studiengangsbezogenen Eignung ausgestellt wurden. Diese Frist gilt nicht für einschlägige Hochschulabschlüsse.
13. Der Nachweis der Eignung ist Einschreibungsvoraussetzung für das Studium aller Studiengänge im Fach Musik sowie Musik/Musikpraxis und neue Medien am Fachbereich Geschichte/Philosophie der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.
14. Der Nachweis gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für längstens zwei Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens. Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer wird für Bewerberinnen/Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung verlängert.
15. Der Nachweis der Eignung für den Bachelor für das Lehramt an Berufskollegs bzw. den Bachelor für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Zwei-Fach-Bachelor) berechtigt auch zur Einschreibung in den Bachelor für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie in den Bachelor für das Lehramt an Grundschulen. Der Nachweis der Eignung für den Bachelor für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen berechtigt auch zur Einschreibung in den Bachelor für das Lehramt an Grundschulen.

IV. Termin der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung im Fach Musikpädagogik des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik am Fachbereich Geschichte/Philosophie der Westfälischen Wilhelms-Universität findet einmal jährlich im Wintersemester in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit statt und wird auf der Homepage des Faches Musikpädagogik bekannt gegeben. Weitere Prüfungstermine sind im Ausnahmefall möglich.

V. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtliche Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Diese Ordnung gilt erstmals für die im Februar 2014 stattfindenden Eignungsprüfungen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 25.11.2013.

Münster, den 09.12.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09.12.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles